

Hinweis

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Jahresbericht dar und sollte im Zusammenhang mit diesem gelesen werden. Sofern die fremdsprachlichen Fassungen des Jahresberichts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die deutsche Fassung des Jahresberichts maßgeblich.

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Fondsanteilen sind das Basisinformationsblatt, der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht des Investmentfonds.

Stand 31. Dezember 2025

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

DJE - Zins
Global

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900NRRMVUIUF1KX84

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



☐ **Ja**



☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _%

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 3.27% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit dem Finanzprodukt wurden im Geschäftsjahr die nachfolgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben:

- Berücksichtigung von Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales sowie Unternehmensführung
- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren
- Mindestquote von 50% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien sowie Mindestquoten wurde im Geschäftsjahr fortlaufend im Pre- und Post-Trade Verfahren überwacht. Etwaige durch Datenveränderungen auf Seiten von MSCI ESG Research LLC aufgetretene Verstöße gegen die Ausschlusskriterien wurden geprüft und entsprechend gehandelt.

Es wurden Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- Kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environment Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.*)
- Rüstungsgüter (*Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.*)
- Kraftwerkskohle (*Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.*)
- Tabakwaren (*Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.*)

Zum anderen wurden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission-principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechten sowie hinsichtlich Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend wurden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (*Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“*) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Die vorgenannten Ausschlüsse galten nur bei direkten Investitionen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die Einhaltung der Mindestquoten, der Ausschlusskriterien und die damit verbundene Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde im Geschäftsjahr fortlaufend im Pre- und Post-Trade Verfahren überwacht.

Etwaige durch Datenveränderungen auf Seiten von MSCI ESG Research LLC aufgetretene Verstöße gegen die Ausschlusskriterien wurden geprüft und entsprechend gehandelt.

Es gab keine aktiven Verstöße gegen die definierten Ausschlusskriterien oder Mindestquoten.

Nachfolgend die Übersicht der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sowie deren Anteil am Portfolio:

- Anteil der Investments in Unternehmen, die kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen: 0,00%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die in Bezug auf Kontroversen auf

die Umwelt in „Rot“ eingestuft sind: 0,00%

- Anteil der Investments in Unternehmen, die in Bezug auf Kontroversen auf das Klima in „Rot“ eingestuft sind: 0,00%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen: 0,00%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle erzielen: 0,00%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Tabakwaren erzielen: 0,00%
- Anteil der Investments in Staaten, die als "Not Free" eingestuft werden: 0,00%
- Anteil in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB: 92.12%

Die vorgenannten Angaben unterliegen keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch andere Dritte.

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen gab es keine signifikanten Abweichungen beim Abschneiden der Nachhaltigkeitsindikatoren.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren haben in den Vorjahren wie folgt abgeschnitten:

- Anteil der Investments in Unternehmen, die kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen
 - Jahr 2022: 0%
 - Jahr 2023: 0%
 - Jahr 2024: 0%
 - Jahr 2025: 0%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die in Bezug auf Kontroversen auf die Umwelt in „Rot“ eingestuft sind
 - Jahr 2022: n/a
 - Jahr 2023: 0%
 - Jahr 2024: 0%
 - Jahr 2025: 0%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die in Bezug auf Kontroversen auf das Klima in „Rot“ eingestuft sind
 - Jahr 2022: n/a
 - Jahr 2023: 0%
 - Jahr 2024: 0%
 - Jahr 2025: 0%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Rüstungsgütern erzielen
 - Jahr 2022: 0%
 - Jahr 2023: 0%
 - Jahr 2024: 0%
 - Jahr 2025: 0%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle erzielen
 - Jahr 2022: 0%
 - Jahr 2023: 0%
 - Jahr 2024: 0%
 - Jahr 2025: 0%
- Anteil der Investments in Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Produktion und/oder dem Vertrieb von Tabakwaren erzielen

- Jahr 2022: 0%
- Jahr 2023: 0%
- Jahr 2024: 0%
- Jahr 2025: 0%
- Anteil der Investments in Staaten, die als "Not Free" eingestuft werden
 - Jahr 2022: 0%
 - Jahr 2023: 0%
 - Jahr 2024: 0%
 - Jahr 2025: 0%
- Anteil in Wertpapieren mit einem ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB
 - Jahr 2022: 85.46%
 - Jahr 2023: 91.91%
 - Jahr 2024: 95.41%
 - Jahr 2025: 92.12%

Die vorgenannten Angaben unterliegen keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch andere Dritte.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition dieses Teilfonds wurde anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei wurden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Diese waren

- Ziel 5 - Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 - Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 - Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 - Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen

Ein positiver Beitrag einer nachhaltigen Investition dieses Teilfonds war gegeben, sofern das Netto-Scoring des Zielunternehmens, dass durch MSCI ESG Research LLC einen Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.

stammt.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung EU-Taxonomie konformer Investitionen sowie dem Beitrag zu den in der EU-Taxonomie genannten Umweltzielen vor.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgte eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen, jedoch ist bspw. für den „Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“ kein Schwellenwert festgelegt wurden.

Ein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ könnte bspw. aufgrund von Kontroversen in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales des Unternehmens oder durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst vorliegen.

Beispielsweise konnte sich eine Investition in ein Unternehmen, dass im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist oder mit negativen Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung behaftet ist, nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Zudem durfte das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, nicht unter -2 liegen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Auf der Grundlage eines Best-Effort-Ansatzes wurden die PAI-Indikatoren gem. Tabelle 1 von Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 verwendet, um die erreichten nachhaltigen Investitionen zu bewerten.

Den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurden diverse Datenfelder von MSCI ESG Research LLC zugeordnet. Bei nachhaltigen Investitionen müssen diese einen gewissen Wert erreichen bzw. es darf kein vordefinierter Wert unterschritten werden.

Beispielsweise wurde für die Indikatoren

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

die Einstufung der Kontroversen auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von*

Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGO's und/oder anderen Beobachtern.) überprüft. Entsprechend durfte hier keine Einstufung „Rot“ oder „Orange“ erfolgen. „Rot“ weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. „Orange“ weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

In Bezug auf den Indikator

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

durfte der Emittent nicht mit „Ja“ gekennzeichnet sein, da er sonst die Anforderungen an eine nachhaltige Investition nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert ist oben angegeben.

Die nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, indem Investitionen in Unternehmen, nur als nachhaltige Investition eingestuft werden können, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ und in Bezug auf die Einhaltung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen nicht mit „Fail“ kategorisiert sind.

„Pass“ gibt einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen in keine ESG-Kontroversen verwickelt ist oder seine Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird.

„Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen die OECD-Leitsätze nicht erfüllt.

Weitere Informationen zu dem Verfahren können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fondsmanager des Teilfonds berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI’s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen. Die PAI's entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt sind.

Die Berücksichtigung erfolgte dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe. Detaillierte Informationen können aus dem Verkaufsprospekt des Teilfonds entnommen werden.

Angaben zu den einzelnen PAI's können bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefragt sowie in der auf der Internetseite www.dje.lu veröffentlichten "Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" eingesehen werden.

Daneben können die Werte zu den einzelnen PAI's für das Portfolio zum Stichtag aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Der Wert „Coverage“ gibt den Prozentsatz des Portfolios an für den entsprechenden Daten zur Berechnung vorlagen.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird				
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen	Coverage
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN				
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	11.515,32	47,88 %
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	2.014,34	47,88 %
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	88.964,44	47,88 %
		THG-Emissionen insgesamt	102.490,12	47,88 %
	2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	418,40	48,12 %
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	593,04	48,12 %
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	10,25 %	47,88 %
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	Energieerzeugung: 68,28 % Verbrauch: 68,28 %	Energieerzeugung: 47,88 % Verbrauch: 47,88 %
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	NACE A:0,000000 NACE B:0,048103 NACE C:0,086391 NACE D:0,236864 NACE E:0,000000 NACE F:0,000000 NACE G:0,003308 NACE H:0,013594 NACE L:0,011517	NACE A:47,88 % NACE B:47,88 % NACE C:47,88 % NACE D:47,88 % NACE E:47,88 % NACE F:47,88 % NACE G:47,88 % NACE H:47,88 % NACE L:47,88 %
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	9,25 %	49,62 %

Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,05	10,27 %
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,57	47,88 %
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG				
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,00 %	48,12 %
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	1,02 %	47,88 %
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	12,76 %	44,40 %
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	36,78 %	48,12 %
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00 %	48,12 %
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen				

Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	2.520,28	100,00 %
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	0	100,00 %
Indikatoren für Investitionen in Immobilien				
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	n.a.	n.a.
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	n.a.	n.a.
Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren				
Emissionen	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	20,26 %	47,88 %
Menschenrechte	Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen	8,46 %	47,88 %



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden **Investitionen**, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01.2025 - 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
BUNDESSCHATZANWEISUNGEN	Staat	5,97%	Deutschland
BUNDESREPUB. DEUTSCHLAND	Staat	5,45%	Deutschland
TREASURY BILL	Staat	4,08%	USA
US TREASURY N/B	Staat	3,87%	USA
TUI AG	Konsumgüter, zyklisch	3,51%	Deutschland
Cash EUR		3,04%	
TREASURY BILL	Staat	2,90%	USA
NETHERLANDS GOVERNMENT	Staat	2,77%	Niederlande
BONOS Y OBLIG DEL ESTADO	Staat	2,74%	Spanien
BUNDESREPUB. DEUTSCHLAND	Staat	2,64%	Deutschland
WINTERSHALL DEA FINANCE		2,47%	Niederlande
Cash USD		2,39%	
ENEL SPA	Dienstleistungen	2,26%	Italien
MEX BONOS DESARR FIX RT	Staat	2,25%	Mexiko
US TREASURY N/B	Staat	2,04%	USA



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitragen. Der Anteil betrug per Geschäftsjahresende 92.12% des Portfolios des Teilfonds.

Die Werte in den vorangegangenen Jahren lauten wie folgt:

- 2024: 95,41%
- 2023: 91,91%
- 2022: 85,46%.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die für den Teilfonds festgelegten Ausschlusskriterien wurden für alle direkten Investitionen angewendet.

Der Teilfonds strebte keine Mindestquote in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung an. Es kann jedoch sein, dass einige der Investitionen nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung darstellten, obwohl diese nicht angestrebt werden. Der zum Stichtag erreichte Wert kann aus der nachfolgenden Grafik entnommen werden.

Mindestens 50% des Teilfondsvermögens mussten in Wertpapieren angelegt sein, für die ein ESG-Rating MSCI ESG Research LLC von mindestens BB vorhanden war.

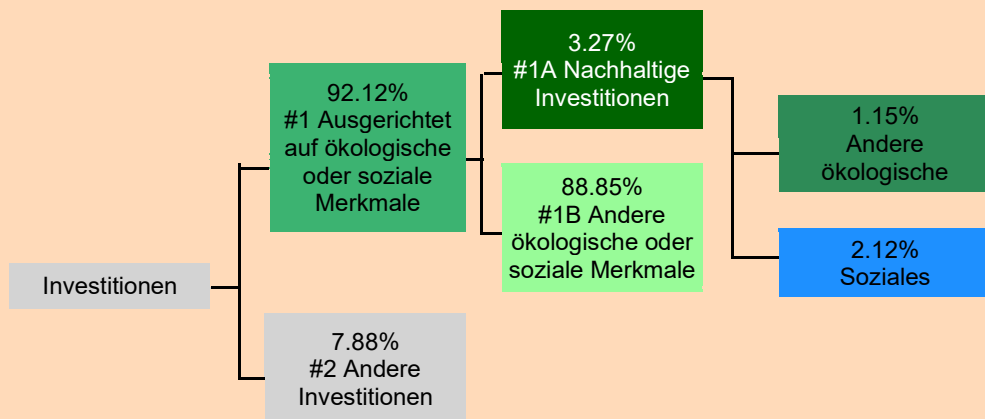
Andere Investitionen (u.a. Bankguthaben, Derivate etc.) waren auf 50% begrenzt.

Die Vermögensallokation zum Stichtag sah wie folgt aus:

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	In % der Vermögenswerte
Staat	46,76%
Kommunikation	11,22%
Konsumgüter, nicht-zyklisch	7,20%
Konsumgüter, zyklisch	7,14%
Finanzen	6,04%
Dienstleistungen	3,59%
Technologie	3,57%
Grundstoffe	3,07%
Industrie	2,86%
Energy-Alternate Sources	2,55%
Energie	2,54%
Ohne Zuordnung	2,33%
	1,13%

Die Aufteilung der vorgenannten Sektoren in Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ist nach aktuellen Stand nicht möglich. Der Gesamtanteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, betrug zum Stichtag 10,25 %.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds strebte kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind (ökologisch nachhaltige Investitionen), an. Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen konnten jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein. Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung EU-Taxonomie konformer Investitionen vor. Entsprechend wird der Anteil mit 0% gekennzeichnet.

☐ Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja
☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

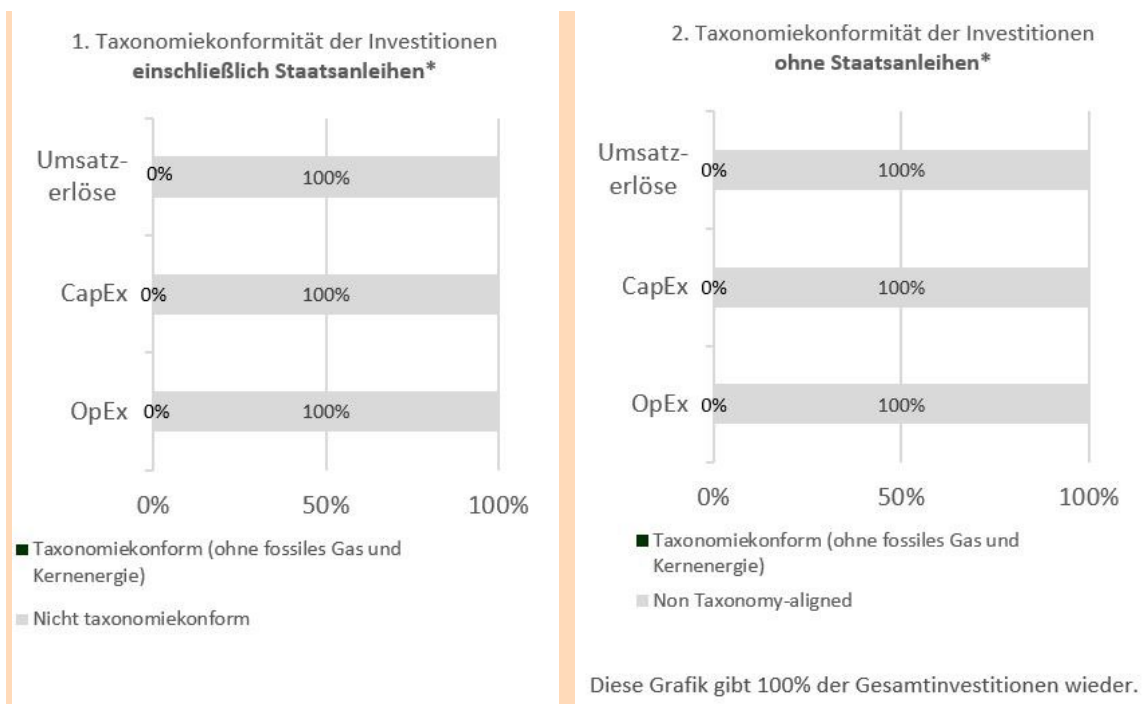
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige "Umweltfreundlichkeit" der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Für den Teilfonds wurde kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie festgelegt. Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie vor. Entsprechend wird der Anteil mit 0% gekennzeichnet.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Derzeit liegt noch keine verlässliche Datengrundlage zur Darstellung EU-Taxonomie konformer Investitionen vor. Ein Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen ist daher nicht möglich.



● **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Die Zuordnung einer Investition in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, erfolgte, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasser-wirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft

größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Im-mobilien oder Konnektivität.

Der zum Stichtag erreichte Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, lautet: 1.15%.

● **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Die Zuordnung einer Investition in diesen Bereich erfolgt, sofern ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den Bereichen:

- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität.
- größer ist als der positive Umsatz aus dem Bereich
- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft

Der zum Stichtag erreichte Anteil sozial nachhaltiger Investitionen lautet: 2.12%.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds konnte in Anlagen investieren, die nicht als auf die geförderten Merkmale ausgerichtet gelten (#2 Andere Investitionen). Diese verbleibenden Anlagen können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen umfassen, unter anderem Wertpapiere, die über kein ESG-Rating von MSCI ESG Research LLC verfügen sowie Derivate, Bankguthaben etc.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds bestand der Zweck dieser verbleibenden Anlagen darin, den Anlegern ein Engagement in nicht-ESG-ausgerichteten Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig ein überwiegendes Engagement in ökologisch und/oder sozial ausgerichteten Anlagen sicherzustellen. Die verbleibenden Anlagen konnten vom Portfoliomanagement zu Performance-, Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecken weiter verwendet werden.

Für die „#2 Andere Investitionen“ galten keine Mindestumwelt- oder Sozialschutzmaßnahmen. Ausnahmen bildeten die direkten Investitionen, für die die festgelegten Ausschlüsse Anwendung finden.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen des Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte dabei durch Ausschlusskriterien und/oder Engagement und/oder durch Stimmrechtsabgabe.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wurde im Geschäftsjahr fortlaufend im Pre- und Post-Trade Verfahren überwacht. Etwaige durch Datenveränderungen auf Seiten von MSCI ESG Research LLC aufgetretene Verstöße gegen die Ausschlusskriterien wurden geprüft und entsprechend gehandelt.

Die Gesellschaften, in die investiert wurde, werden hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten mit Hilfe der Analysen eines Stimmrechtsberaters im Sinne von Art. 1 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance. Als Stimmrechtsberater fungiert die IVOX GLASS LEWIS GMBH.

Bei der Abgabe von Stimmrechtsempfehlungen des Stimmrechtsberaters zu den Tagespunkten der Hauptversammlungen der Gesellschaften, in die investiert wurde, wurden ESG-Faktoren berücksichtigt. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Maßnahmen auf Teilfondsebene ist nicht möglich, da die Stimmrechtsabgabe gegenüber den Unternehmen über das Gesamtinvestitionsvolumen der verwalteten Fonds erfolgt.

Das direkte Engagement gegenüber den Unternehmen erfolgt durch den Fondsmanager des Teilfonds. Im Rahmen des Engagement stellen Treffen von Unternehmensvertretern und Vorständen eine Möglichkeit dar auf Portfoliogesellschaften Einfluss zu nehmen. ESG relevante Themen sind inzwischen ein fester Bestandteil in jedem Unternehmensmeeting. Eventuell bestehende Kontroversen bei den Portfoliounternehmen werden generell in Gesprächen mit dem betroffenen Unternehmen adressiert.

Neben der Diskussion des gegenwärtigen Marktumfeldes und der aktuellen Chancen und Herausforderungen stehen hier z. B. auch öffentlich bekannte zukünftige Investitionsvorhaben und stellenweise mögliche Expansionen in andere Märkte mitunter auf der Agenda. Die Analysten können daher bei solchen Diskussionen über die strategische Ausrichtung des Unternehmens sowohl Zustimmung als auch Abneigung gegenüber den Führungsebenen der

Portfoliogesellschaften zur Sprache bringen.

Die Analysten sind dazu angehalten, ESG-relevante Themen (Chancen und Risiken) zu adressieren und zu erörtern. Kritische bzw. aus dem ESG-Blickwinkel adressierbare Themen, die sich auch auf Basis der PAI-Indikatoren auf Unternehmensebene ableiten lassen, werden bewusst und auch konsequent angesprochen. Ferner wird auch die Umsetzung der von Unternehmen angekündigten Maßnahmen genau kontrolliert und in persönlichen Gesprächen diskutiert.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Für den Teilfonds wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.